



Gemeinde Heinersreuth

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung Nr. 2 für Cottenbach der Gemeinde Heinersreuth

Die Gemeinde Heinersreuth hat mit Beschluss vom 27.09.2022 den Entwurf der Einbeziehungssatzung Nr. 2 für Cottenbach mit Stand vom 22.09.2022 zur Satzung beschlossen. Somit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft. Jedermann kann die Satzung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Heinersreuth, - Bauamt -, Kulmbacher Straße 14, 95500 Heinersreuth, Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 07:30 – 11:30 Uhr und zusätzlich Die. 14:00 – 18:00 Uhr und Mi. 14:00 – 17:00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.


Jürgen Weigel
2. Bürgermeister



Bekanntgegeben am 17.10.2022
Aushang v. 17.10.-23.11.2022